

10. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017 vom 19.12.2022

Aufgrund von

- § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021, in Kraft getreten am 01.06.2022 (GV. NRW. S. 1072)
- § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1413a)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1184)
- §§ 2, 4, 6 und 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15.12.2022,

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis nach § 5 der Satzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 29.09.2022 wird gemäß der beigefügten Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage
Hausordnung
Gebührenverzeichnis

Hausordnung für die städtischen Unterkünfte der Stadt Warendorf

Die städtischen Unterkünfte sind dazu bestimmt, Wohnungslose sowie Flüchtlinge vorübergehend aufzunehmen. In den städtischen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner und informiert über die Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohnern. Der Hausfrieden ist zu wahren und gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sollen ermöglicht werden.

Ansprechpartner – Hausrecht

- Die Stadt WARENDORF verwaltet die städtischen Unterkünfte. Sie ist ansprechbar für alle Fragen, die die Unterkünfte betreffen.
- Die Hausmeister üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- In den Unterkünften wird Familien und Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

Allgemeines Verhalten / Ordnung / Schutz vor Lärm

Sämtliche Türen sind von 22:00 bis 6:00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr ist einzuhalten.

An Sonn- und Feiertagen sollten laute Arbeiten vermieden werden.

Das gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen, Trocknern und anderen Geräten. Diese Geräte dürfen nur von Bewohnern und Bewohnerinnen der Übergangseinrichtung genutzt werden.

Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Musik, TV und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Sportliche und spielerische Aktivitäten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sind aus Rücksicht auf die Bewohner des Hauses als auch auf die Nachbarschaft in angemessener Lautstärke auszuüben. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet und die Fluchtwege sind freizuhalten.

Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.

Nicht zugewiesene Personen dürfen sich nur von 7:00 – 22:00 Uhr in den Unterkünften aufhalten.

Verwandte und nahe Bekannte dürfen sich maximal 3 Tage nach Rücksprache und Zustimmung der Hausmeister in Ausnahmefällen in der Übergangseinrichtung aufhalten.

Wer in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Die Ausländerbehörde des Kreises WARENDORF erhält Kenntnis vom Fehlverhalten der Asylbewerber.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an der Übergangseinrichtung oder an den Einrichtungsgegenständen verursacht, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Die Stadt WARENDORF behält sich vor, in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Ausübung eines Gewerbes oder eine freiberufliche Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen erlaubt.

Nach Aufforderung durch die Hausmeister oder Mitarbeiter der Stadt WARENDORF sind die Bewohnerinnen, Bewohner und sonstige, sich in den Unterkünften aufhaltende Personen dazu verpflichtet, den Ausweis vorzulegen.

Zutritt zu den Räumen

Die Bediensteten der Stadt WARENDORF sowie die Mitarbeitenden (z. B. Handwerker) können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 7:00 und 18:00 Uhr nach rechtzeitiger Ankündigung und wenn wichtige Gründe dies erfordern (z.B. Reparaturen, Ablesen von Messgeräten, Prüfung von Rauchmeldern, ggfs. zusammen mit Handwerkern,)
- jederzeit bei Gefahr im Verzug

Viele Wohnungen sind von der Stadt WARENDORF lediglich angemietet. Die Stadt WARENDORF als Mieterin der Objekte hat dem jeweiligen Eigentümer bzw. der Eigentümerin gegenüber die Pflicht, auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Mietsache zu achten.

Die zugewiesenen Mieträume sind am Tag des Auszuges in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Private Gegenstände, die eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurücklässt, werden bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet.

Abnahme und Schlüsselübergabe erfolgen über den zuständigen Hausmeister.

Räumlichkeiten

Die überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen nur zum Wohnen benutzt werden.

- Tierhaltung ist untersagt. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Sachgebiet Soziales und Wohnen der Stadt WARENDORF über eine Zustimmung.
- Das Grillen auf Balkonen oder auf den unmittelbar am Gebäude angrenzenden Flächen ist verboten.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nur in Absprache mit den Hausmeistern Satellitenschüssel in den Unterkünften aufstellen oder am Gebäude anbringen.
- Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Möbel dürfen nicht ohne die Zustimmung der Hausmeister entfernt werden.
- Bewohner und Bewohnerinnen sind verpflichtet, dem Hausmeister unverzüglich Schäden jeglicher Art, sowie Ungeziefer und Schimmelfall in den Unterkünften und auf dem Grundstück zu melden. Gegenmaßnahmen sind zu dulden.
- Eigenmächtige Reparaturversuche sind verboten.
- Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrichtungen in Auftrag zu geben, z.B. externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren. Für den Zugang zum Internet ist das mobile Netz der Mobilfunkanbieter zu nutzen.
- Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften sind verboten.
- Die in Türen befindlichen Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden und Schlüssel auch nicht nachgemacht werden.

- Bei wiederholtem Verlust der überlassenen Schlüssel (Eingangstür, Wohnungstür, Zimmertür, Briefkasten) übernimmt der Bewohner / die Bewohnerin die Kosten der Ersatzbeschaffung.
- Im gesamten Haus gilt absolutes Rauchverbot!
- Der Konsum von Drogen ist verboten.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Unterkünften sorgen.
- Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Hausmeister eingezogen werden.
- Das Aufstellen von Heiz- und Klimageräten ist unter anderem aus brandschutztechnischen Gründen untersagt ⇒ diese Geräte werden ohne Vorankündigung entfernt.
- Rauchmelder in den einzelnen Räumlichkeiten und in den Fluren dürfen nicht entfernt werden. Die Kosten für den Ersatz der Rauchmelder übernimmt der Bewohner oder die Bewohnerin.

Reinigung

Die Treppenhausreinigung erfolgt im wöchentlichen Wechsel durch die Hausbewohner. Ein entsprechender Putzplan hängt im Hauseingang aus. Kann die Treppenhausreinigung nicht selbst durchgeführt werden, ist der Bewohner dazu verpflichtet eine entsprechende Vertretung oder, zusammen mit den anderen Bewohnern, eine gemeinschaftliche Regelung zu finden. Die Reinigung des Treppenhauses erfolgt durch Fegen und feucht Wischen einmal wöchentlich. In den Wintermonaten ist die Treppenhausreinigung den Witterungsbedingungen anzupassen (und erfolgt mindestens zwei Mal wöchentlich).

Das Reinigen der Fenster wird im Zusammenhang mit der Treppenhausreinigung durchgeführt und wird auf dem Putzplan festgehalten.

Der Putzplan wird von den Hausmeistern erstellt.

Müll

- Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Müllbehältern gelagert werden. Müll ist zu trennen.
- Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Vor der Entsorgung von Sondermüll ist frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Hausmeister aufzunehmen.
- Wegen Verstopfungsgefahr ist es verboten, Küchenabfälle und dergleichen oder Hygieneartikel in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten.
- Das Haus und das Grundstück sind sauber zu halten und Verunreinigungen zu entfernen.

Winterdienst und Gartenpflege

Schnee- und Eisbeseitigung haben bis 7:00 Uhr morgens und bei Bedarf zu erfolgen. Das Streuen bei Glätte erfolgt nach einem Plan, der bei Bedarf von der Stadtverwaltung aufgestellt wird.

Grundstück bzw. Garten sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam in einem ordentlichen Zustand zu halten. Gartenarbeiten sind nach Weisungen des zuständigen Hausmeisters umzusetzen. Veränderungen an den Grünflächen und Gartenanlagen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung durch den zuständigen Hausmeister und im Einvernehmen mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nachbarn gestattet.

Verstöße gegen die Hausordnung können

- zum Verlust des Unterkunftsplatzes führen
- zur Verlegung in eine andere Unterkunft führen
- zum Hausverbot für Bewohner oder Bewohnerinnen führen

Sonstiges

- Die Verwaltung der Unterkünfte der Stadt WARENDORF obliegt dem Sachgebiet Soziales und Wohnen. Dieser Dienststelle sind alle technischen Störungen, Reparaturerefordernisse und sonstige Unzuträglichkeiten zu melden.
- Mögliche durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt!
- Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Bei Feuergefahr ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren (Notruf 112).
- Ergänzungen oder Änderungen dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

Stadt Warendorf
Sachgebiet Soziales und Wohnen
Lange Kesselstr. 4-6
48231 Warendorf

Öffnungszeiten des Sachgebietes Soziales und Wohnen	
Montag bis Donnerstag	08:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:30 Uhr
<u>Kontakt Asyl:</u>	
Tel.:	02581/541648 oder 02581/ 541649
Mobil:	0172/6799586 oder 0171/3674291 0151/58207103
<u>Kontakt Wohnungslos:</u>	
Tel.:	02581/541647
Mobil:	0175/4332672
Verwaltung/ Tel.:	02581/541642

38

Gebührenverzeichnis 2022

Anlage 2 der Satzung

	Unterkunft	Wohnfläche m²	Belegung Ø Pers.	Benutzungsgebühr pro m²/Monat	Stromkostenpauschale pro Pers./Monat
Wohnungs-/Obdachlose					
1	130101 Fischerstraße 71	289,04	15	8,50 €	18,00 €
2	130701 Gartenstraße 25	165,86	6	8,50 €	18,00 €
3	130401 Grabbehof 3	262,86	14	8,50 €	18,00 €
4	120901 Spillenweg 2	114,00	4	8,50 €	18,00 €
5	130301 von-Vincke-Str. 5	235,41	10	8,50 €	18,00 €
6	130601 Zumlohstraße 57	213,86	9	8,50 €	18,00 €
7	130201 Zurstraße 26	157,76	5	8,50 €	18,00 €
Asylbewerber/Flüchtlinge					
8	136801 Bahnhofstr. 26, Telekom	395,59	20	8,40 €	18,00 €
9	134101 Birkenweg 2	786,65	35	8,40 €	18,00 €
10	131901 Dr.-Rau-Allee 79	322,12	17	8,40 €	18,00 €
11	131701 Freckenhorster Str. 174	457,49	22	8,40 €	18,00 €
12	136601 Gallitzinstr. 22-26, Gallitzinpassage		Reserve	8,40 €	18,00 €
13	091601 Kleine Straße 8	606,78	52	8,40 €	18,00 €
14	131301 Müssinger Str. 14	532,60	25	8,40 €	18,00 €
15	91901 Rosenstr. 11, Franziskussschule	1344,19	80	8,40 €	18,00 €
16	132201 Theodor-Kreimer-Str. 5/6	322,76	18	8,40 €	18,00 €
17	132301 Theodor-Kreimer-Str. 7	161,38	10	8,40 €	18,00 €
18	132501 Theodor-Kreimer-Str. 8	161,38	9	8,40 €	18,00 €
19	130901 Up de Geist 44	304,88	24	8,40 €	18,00 €
20	131001 Up de Geist 46	304,88	24	8,40 €	18,00 €
21	091102 Von-Ketteler-Str. 32	313,88	20	8,40 €	18,00 €
22	136901 Wilhelmsplatz 4	33,00	1	8,40 €	18,00 €
23	134201 Zwischen den Emsbrücken 2-4, 1	56,62	4	8,40 €	18,00 €
24	134203 Zwischen den Emsbrücken 2-4, 2	53,58	4	8,40 €	18,00 €
25	137001 An der Kreuzbreite 12	130,00	8	9,10 €	18,00 €
26	136501 Bachstr. 1	151,37	7	9,10 €	18,00 €
27	136301 Badestr. 15, EG	103,50	5	9,10 €	18,00 €
28	136401 Badestr. 15, OG	103,50	5	9,10 €	18,00 €
29	134801 Bodelschwinghstr. 45, 2. OG	90,00	4	9,10 €	18,00 €
30	131501 Breslauer Straße 1	77,06	6	9,10 €	18,00 €
31	Brünebreite 50	217,00	11	9,10 €	18,00 €
32	020701 Dechant-Wessing-Straße 28	177,92	7	9,10 €	18,00 €
33	133201 Dreesstr. 2, DG	84,25	4	9,10 €	18,00 €
34	136101 Drosselweg 16, 2. OG	60,00	2	9,10 €	18,00 €
35	135201 Gröblinger Weg 2, 3.OG	35,00	1	9,10 €	18,00 €
36	133901 Hesselstr. 1	353,39	20	9,10 €	18,00 €
37	137101 Hugo-Spiegel-Str. 3	77,00	4	9,10 €	18,00 €
38	092101 Klosterstr. 11, 1. OG	164,74	8	9,10 €	18,00 €
39	133301 Königstr. 12, 1. OG	60,41	3	9,10 €	18,00 €
40	135401 Krimphovenweg 9	117,00	6	9,10 €	18,00 €
41	135001 Lentruer Weg 19, 1. OG	110,00	7	9,10 €	18,00 €
42	136201 Lüniger Str. 5, A1	61,53	2	9,10 €	18,00 €
43	136211 Lüniger Str. 5, A2	53,67	2	9,10 €	18,00 €
44	134701 Marienkirchplatz 6	194,56	15	9,10 €	18,00 €
45	137201 Münsterwall 38	75,00	3	9,10 €	18,00 €
46	133501 Quabbe 2, DG	88,13	4	9,10 €	18,00 €
47	134901 Quabbe 2, EG	86,30	3	9,10 €	18,00 €
48	133401 Quabbe 2, 1. OG	94,80	5	9,10 €	18,00 €
49	091903 Rosenstr. 9	88,78	6	9,10 €	18,00 €
50	020802 Schulstraße 10	163,35	10	9,10 €	18,00 €
51	135501 Stolbergstraße 3, EG	72,00	4	9,10 €	18,00 €
52	133101 Stolbergstraße 3, OG	70,00	5	9,10 €	18,00 €
53	136701 Südring 32	52,00	3	9,10 €	18,00 €
54	132401 Wareндorfer Str. 65, EG	23,00	1	9,10 €	18,00 €
55	132402 Wareндorfer Str. 65, 2. OG	26,00	1	9,10 €	18,00 €
56	135601 Zumlohstraße 17	336,96	25	9,10 €	18,00 €
57	133001 Clara-Schmidt-Straße 2	439,05	28	11,40 €	18,00 €
58	133002 Clara-Schmidt-Straße 4	439,05	28	11,40 €	18,00 €
59	131801 Neuwarendorf 87	289,52	18	11,40 €	18,00 €
60	134001 Zur Hauptschule 12 + 14	145,66	4	11,40 €	18,00 €

Klassifizierung Asylbewerberunterkünfte

Einfach
Mittel
Gut

Stand: 14.11.2022

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Warendorf über die Errichtung und Unterhaltung städtischer Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose vom 18.12.2017

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2022



Peter Horstmann
Bürgermeister